

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Bfg.
Inserate werden für die nächst
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Verusprech Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 48.

Sonnabend, den 16. Juni

1917.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. 9090/3. 17. R. III. 1.

betreffend Beschlagnahme und Bekandserhebung für
elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate.

Vom 15. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des
Königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen
Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach
den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind,
jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften
nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von
Kriegsbedarf in der Fassung vom 28. April 1917 (R.-G.-Bl.
S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht
nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen
vom 2. Februar 1915, 3. September 1915 und 21. Oktober
1915 (R.-G.-Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch
kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekannt-
machung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom
Handel vom 28. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) unter-
sagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

1. Elektromotoren von 2 PS (1,5 kW) an aufwärts nebst
Zubehör,
2. Stromerzeuger (Dynamomaschinen, Generatoren) von
2 kW bzw. kVA an aufwärts nebst Zubehör,
3. Umformer und Motorgeneratoren von 2 kW bzw. kVA
an aufwärts, an der Sekundärseite gemessen, nebst Zu-
behör,
4. Transformatoren von 2 kVA an aufwärts nebst Zubehör,
5. Schaltapparate, Sicherungs-, Anlaß- und Regulierappa-
rate, Meßinstrumente usw. für Stromstärken von 200
Amp. an aufwärts, soweit sie nicht schon als Zubehör
zu den unter 1 bis 4 aufgeführten Maschinen und
Transformatoren gehören.

§ 2.

Beschlagnahme. Wirkung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit
beschlagnahmt. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen
höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft,
beschädigt oder zerstört, vermerdet, verkauft oder laßt oder ein
anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu ver-
wahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder unrichtig
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis
bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark be-
straft, auch können Berräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem
Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich
die vorgeschriebenen Vorgehensvorschriften einzuhalten oder zu führen unterläßt.
Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verord-
nung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlich Frist erteilt oder unrichtig
oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu drei-
tausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs
Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschrie-
benen Vorgehensvorschriften einzuhalten oder zu führen unterläßt.

Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen
Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen
über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen
stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvoll-
streckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Veränderungs- und Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind die Benutzung der Gegen-
stände zum bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie alle Ver-
änderungen gestattet, welche zur Erhaltung der Gegenstände
im gebrauchsfähigen Zustande erforderlich sind, z. B. Aus-
besserungen. Ferner sind alle Veränderungen und Verfügun-
gen zulässig, wenn sie auf Grund eines schriftlichen Ersuchens
oder einer Einwilligungserklärung des Waffen- und Munition-
beschaffungs-Amtes Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kur-
fürstendamm 193/194, erfolgen. Anträge auf Einwilligung
zu Veränderungen oder Verfügungen (z. B. auf Grund von
Verkauf, Vermietung usw.) sind an die zuständigen Maschinen-
ausgleichstellen zu richten, welche die Anträge nach Begut-
achtung dem Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt zur
Entscheidung zuleiten. Für die Betriebsmittel der öffent-
lichen Elektrizitätswerke wird die Genehmigung zu Veränd-
erungen oder Verfügungen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung,
Sektion EI, Berlin SW. 11, Röniggräber Straße 28 übertragen.

§ 4.

Meldepflicht.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände
(§ 1) unterliegen der Meldepflicht.

§ 5.

Ausnahmen von der Meldepflicht.

Ausgenommen von der Meldepflicht sind die im § 1
genannten Gegenstände, solange sie regelmäßig gewerblich
in einem Betriebe benutzt werden, der unter § 2 des Ge-
setzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember
1916 (R.-G.-Bl. S. 1333) fällt. Nicht regelmäßig benutzte
Gegenstände der im § 1 genannten Art sind auch von diesen
zu melden.

Allgemein ausgenommen von der Meldepflicht sind
ferner eingebaute Gegenstände für in Betrieb befindliche Auf-
züge (Fahrstühle).

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. Alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeich-
neten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres
Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen
oder verkaufen,
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Ge-
genstände erzeugt oder verarbeitet werden,
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Ver-
bände.

§ 7.

Stichtag. Meldefrist.

Mahgebend für die Meldepflicht ist der am 15. Juni
1917 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand. Die Mel-
dungen haben auf den amtlichen Meldesarten (§ 8) an das
Waffen- und Munitionsbeschaffungs-Amt, Abt. R. III. 1.
Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194, zu erfolgen und
sind zwar bis zum 30. Juni 1917 (Melddetermin).

Innerhalb einer Woche sind ferner zu melden melde-
pflichtige Gegenstände, die erst nach dem 15. Juni 1917 in
Besitz, Gewahrsam oder Beskaufstakt einer nach § 6 melde-
pflichtigen Person gelangen, oder durch Aufheben einer auf

§ 5 beruhenden Ausnahme oder durch Fertigstellung meldepflichtig werden.

Jede Veränderung des Gewahrsams oder der Eigentumsverhältnisse von meldepflichtigen Gegenständen (Zulässigkeit siehe § 3) ist von demjenigen, der bisher für den Gegenstand meldepflichtig war, auf besonderem Vordruck (Bestandsveränderungsnachweis) dem Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zu melden. Die hierzu erforderlichen Vordrucke sind in gleicher Weise wie die Meldarten anzufordern (§ 8).

§ 8.

Art der Meldung.

Die Meldung hat für jeden Gegenstand auf besonderer Meldebarte in zweifacher Ausfertigung zu erfolgen. Für die Meldung sind die amtlichen Vordrucke zu benutzen, die vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt sowie von den zuständigen Maschinenausgleichsstellen auf Anforderung übersandt werden.

Es sind 6 Arten von Meldarten vorhanden mit den Kennbuchstaben

- A für Gleichstrommaschinen (Motoren und Generatoren),
- B für Wechsel- (Drehstrom-) Motoren,
- C für Wechsel- (Drehstrom-) Generatoren,
- D für Motorgeneratoren und Umformer,
- E für Transformatoren,
- F für Apparate.

Beim Anfordern der Meldarten ist die gewünschte Gattung nach Kennbuchstaben und die erforderliche Anzahl zu bezeichnen.

Die Meldarten dürfen zu anderen Mitteilungen nicht benutzt werden. Von der erstatteten Meldung ist eine dritte Ausfertigung (Abschrift, Durchschrift, Kopie) von dem Meldden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten und aufzubewahren.

§ 9.

Enteignung.

Es muß damit gerechnet werden, daß die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) im Bedarfsfalle enteignet werden, falls ein vom Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt zuvor anempfohlener freiwilliger Verkauf oder eine derartige Vermietung nicht innerhalb 8 Tagen zustandekommt.

Kommt im Falle der Enteignung eine Einigung bezüglich des Uebnahmepreises nicht zustande, so entscheidet das Reichsgericht für Kriegswirtschaft, Berlin W 10, Vittoriastraße 34.

§ 10.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsumengen und ihre Verwendung sowie die Herkunft und der Nachweis der etwaigen Verfügungsberechtigung — Datum und Geschäftsnummer des Schreibens der zuständigen Behörde ist anzuführen — ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige ein derartiges Lagerbuch bereits führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Bestätigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 11.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind an das Waffen- und Munitionsbeschaffungsamt, Abt. R. III. 1. Berlin W 15, Kurfürstendamm 193/194 — nicht an die zuständige Maschinenausgleichsstelle —, zu richten. Der Kopf der Zuschrift ist mit den Worten „Betrifft elektrische Maschinen“ zu versehen. Öffentliche Elektrizitätswerke haben Anfragen und Anträge dieser Art an das Kriegsministerium, Kriegsamt, Kriegs-Koststoff-Abteilung, Sektion El, Berlin SW 11, Königsröder Straße 28, zu richten.

§ 12.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 15. Juni 1917 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung vom 15. Oktober 1915, Nr. 2519/8. 15. B. 5, betreffend Bestandshebung für elektrische Maschinen, Transformatoren und Apparate, aufgehoben.

Posen, den 15. Juni 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Die Sicherstellung des hohen Bedarfs an Brieftauben für die Front, dessen Deckung durch die jetzt heranzuziehenden jungen Tauben der Militär-Brieftaubenstationen und der Brieftauben-Liebhaver-Vereine erfolgt, macht es erforderlich, daß die zum Schutz der Brieftauben erlassenen Bestimmungen sorgfältig beachtet werden.

Ich mache daher auf die Anordnungen des stellvertretenden Kommandierenden Generals vom 29. Mai 1916 (Amtsblatt S. 335/36) und vom 20. Dezember 1916 (Amtsblatt Jahrgang 1917 S. 4) erneut aufmerksam und weise insbesondere darauf hin, daß zur Sicherstellung der Nachzucht das Abschleichen von Tauben — Brieftauben und anderen Tauben — zu unterbleiben hat, und daß sich das Verbot des Abschleichens von Tauben auch auf die Zeit der Taubenperre erstreckt.

Posen, den 24. Mai 1917.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Marcard.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 9. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Ausführungsanweisung

zu der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte,
vom 3. April 1917 (R.-G.-Bl. S. 302).

Artikel 1.

Landesstelle im Sinne der Verordnung ist das Preussische Landesamt für Gemüse und Obst in Berlin W 57, Potsdamer Straße 75 (Anruf: Amt Nollendorf Nr. 5840).

Soweit auf Grund der Verordnung, insbesondere der §§ 1, 2, 7, 9, 11, Befugnisse der Landesstelle für Gemüse und Obst auf das Landesamt übergehen, kann dieses sie auf die Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst weiter übertragen.

Artikel 2.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden zustehenden Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

Artikel 3.

Zu § 8 Abs. 1: Zuständige Behörde ist in den Landkreisen der Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Zu Abs. 2: Zuständig ist die Ortspolizeibehörde desjenigen Ortes, an welchem die Ware feilgehalten werden soll.

Zu § 12: Zuständige Behörde ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

Berlin, den 5. Mai 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: von Hammerstein.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenstj.

Der Minister des Innern.

J. A.: Baum.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 1. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Betrifft: Beschlagnahme, wiederholte Bestandshebung und Enteignung von Destillationsapparaten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze) und freiwillige Ablieferung von anderen Brennergeräten aus Kupfer und Kupferlegierungen (Messing, Rotguss und Bronze).

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 18. Mai d. J. (Kreisblatt Nr. 41) bringe ich hierdurch zur Kenntnis der Beteiligten, daß Sammelstellen eingerichtet sind:

1. in Bissa im Baden Markt 32, geöffnet an jedem Freitag von 9—12 Uhr,
2. in Reifen bei dem Schlossermeister Hugo Scholz,
3. in Schweikau im Rathaus.

Bissa, den 12. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Das Proviantamt Bissa i. B. kauft Hafer, Getreide und Stroh jeder Art, gepreßt und lose, zu den höchsten Tagespreisen.

Für schnellste Abfertigung und Vermittelung der Waggongestellung wird gesorgt.

Bissa, den 12. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Der Versand von Kalbidlingesalzen ist, nachdem er für den Zeitraum vom 21.—31. März d. Js. mit 207 000 t. seinen Höhepunkt erreicht hatte, in den letzten beiden Monaten wieder erheblich zurückgegangen und betrug, da der Bedarf für die Ernte 1917 im wesentlichen gedeckt war, in der Zeit vom 11.—20. Mai nur noch 93 000 t.

Die z. St. günstige Verkehrslage auf den deutschen Bahnen macht es dringend erwünscht, wieder eine Steigerung dieser Transporte herbeizuführen, um zu erreichen, daß bis zu dem mit Sicherheit im Spätsommer und Herbst zu erwartenden Wiedereintritt schwieriger Betriebsverhältnisse der Bedarf an Düngemitteln für die Ernte 1918 den landwirtschaftlichen Verbrauchsstellen bereits im wesentlichen zugeführt ist.

Wagen und Lokomotivkräfte stehen in ausreichender Menge zur Verfügung, und es kann damit gerechnet werden, daß diese günstigen Verhältnisse bis Ende August andauern. Auch die Produktion der Düngemittelfabriken kann auf einer Höhe gehalten werden, um die hiernach notwendige Steigerung der Transporte zu ermöglichen.

In richtiger Erkenntnis dieser Sachlage und auf Grund der Erfahrungen der Vergangenheit hat der Vertreter des Landwirtschaftsministers in einer am 11. Mai d. Js. stattgefundenen Sitzung, betreffend allgemeine Dinge Angelegenheiten, an alle Beteiligten die dringende Mahnung gerichtet, die Düngert Transporte in den Monaten Juni, Juli und August auf ein Höchstmaß zu steigern.

Die tünlichst schnelle Erledigung dieser Transporte bildet einen Teil der vorsorglichen Maßnahmen, durch die größeren Verkehrsschwierigkeiten im Herbst vorgebeugt werden soll.

Ich bringe diese beachtenswerten Äußerungen hierdurch zur Kenntnis der Herren Landwirte des Kreises und weise noch besonders auf die große Wichtigkeit und Dringlichkeit der Frage hin.

Bissa, den 11. Juni 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Für den Bezirk des Kommunalverbandes Bissa werden entsprechend den von der Provinzialstelle für Obst und Gemüse festgesetzten Erzeugerhöchstpreisen folgende Groß- und Kleinhandelshöchstpreise festgesetzt:

Erzeugerpreise	Großhandelspreise	Kleinhandelspreise
von der Provinzialstelle	festgesetzt	festgesetzt
Spinat f. 1/2 kg	15 Pf.	20 Pf.
Spargel " 1/2 " unsort.	50 " 55 "	60 "
" " 1/2 " I	80 " 90 "	100 "
" " 1/2 " II u. III	55 " 60 "	65 "
Suppenspargel	25 " 28 "	30 "
Rhabarber	10 " 12 "	15 "

Erzeuger dürfen an Ort und Stelle nur Erzeugerhöchstpreise fordern. Wenn dagegen der Erzeuger Gemüse und Obst auf eigene Gefahr weiter als bis zur nächsten Verlade- stelle liefert und am Bestimmungsort an Kleinhändler bzw. Verbraucher abgibt, so ist er berechtigt, Groß- bzw. Kleinhandelspreise zu fordern.

Überschreitungen der Höchstpreise werden unmissverständlich bestraft.

Bissa, den 1. Juni 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Der Kreis hat zwei Sad Reis zur Versorgung von Kranken, Kindern, Schwangeren und stillenden Frauen und von Personen von mehr als 70 Jahren.

Anträge unter Angabe und Begründung des Bedarfs sind durch die Hand der Herren Guts- und Gemeindevorsteher bis zum 20. Juni bei mir einzureichen.

Bissa, den 13. Juni 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Die Bekanntmachung des Kriegsammtes vom 18. April 1917 — Nr. H. I. 1856/3 17. R. A. —, betreffend Bestandserhebung von Nadelrundholz vom 1. Mai 1917, nach der die Waldeigentümer und Waldnutzungsberechtigten verpflichtet sind, der Holzmeldestelle der Kriegswirtschafts-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bis zum 15. Mai 1917 den am 1. Mai 1917 vorhanden gewesenen Vorrat an geklümmtem Nadelrundholz zu melden, ist seitens der zur Meldung Verpflichteten vielfach unbeachtet geblieben.

Die Herren Vöster nichtstaatlicher Forsten mache ich auf ihre Meldepflicht hierdurch noch besonders aufmerksam.

Bissa, den 13. Mai 1917.

Der Landrat.
von Kardorff.

Kontrolle der entlassenen Offiziere.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß Offiziere a. D., der Landwehr und der Reserve, welche infolge Krankheit, Reklamation und dergl. ganz oder zeitig aus dem Heeresdienst entlassen waren, sich beim Bezirkskommando nicht gemeldet haben.

Um eine genaue Kontrolle über alle im Landwehr-Bezirk wohnhaften Offiziere zu gewinnen, werden sämtliche Herren, gleichviel ob sie z. D., a. D., der Landwehr I und II oder der Reserve angehören, ersucht, sich schriftlich beim Bezirkskommando zu melden.

Es werden auch solche Herren um Meldung ersucht, die infolge ihrer Eigenschaft als Beamter pp. seit Kriegsbeginn unabhörmlich waren, ebenso diejenigen Herren, die infolge Alter oder nicht Bereiterklärung für den Mobilmachungsfall keine Verwendung gefunden haben.

Glogau, den 11. Juni 1917.

Königliches Bezirkskommando.

Bode,
Oberstleutnant und Bezirkskommandeur.

Luzerne als Gemüse.

Im Interesse der Volksernährung ist es gelegen, alle nur irgendwie verwertbaren Gewächse zur Volksernährung heranzuziehen. Es hat sich nun gezeigt, daß Luzerne im jungen Zustande sich vorzüglich als Spinatpflanze verwerten läßt. Darum ist es im Interesse sämtlicher Luzerneanbauer gelegen, junge Luzerne, soweit sie in der Wirtschaft irgendwie entbehrlich ist, der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, bezw. an die Sammelstellen der Reichsstelle abzugeben; letztere sind gehalten, jeden angebotenen Pflanz anzunehmen. Jeder Landmann und Luzerneanbauer muß der Knappheit im Gemüse, bedingt durch die langandauernde ungünstige Witterung nach Möglichkeit zu steuern suchen und dem Markte sowohl im eigenen, wie auch im Gesamtinteresse der Bevölkerung zuführen, was irgendwie in der eigenen Wirtschaft entbehrlich erscheint. Möglichst rasche Anlieferung von junger Luzerne erscheint dringend geboten. Rohmaterial stellt die Sammelstelle zur Verfügung und man wolle sich im Bedarfsfalle an diese wenden.

Posen, den 31. Mai 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Die nächste

Schulzenkonferenz

findet am

Mittwoch, den 20. Juni, vorm. 1/2 10 Uhr

im diesseitigen Amtszimmer statt.

Vollzähliges Erscheinen unbedingt erforderlich.

Bissa-Ost, den 15. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Wenzel.

Unter den Pferden der hiesigen WiesenGenossenschaft ist die Räude erloschen.

Storchneß, den 12. Juni 1917.

Die Polizeiverwaltung.

gez. Brandt

Unter den Pferden des Wirts Franz Raczmarek aus Kleitschau ist die Räude ausgebrochen.

Storchneß, den 11. Juni 1917.

Der Königliche Distriktskommissar.

J. B.: Brandt.

* Kaninchen an fleischlosen Tagen. Nach einer Verfügung des Kriegsernährungsamtes darf an fleischlosen Tagen Kaninchenfleisch gereicht werden, auch kann es an solchen Tagen, wo zwei Fleischgerichte erlaubt sind, als drittes gereicht werden.

Fraustadt. Ein bedauerlicher Unfall ereignete sich in der zwischen Neuguth und Kaltvorwerk befindlichen allbekannten Johannistirche beim Herabnehmen der Glocken. Der Schmiedemeister Scharte aus Jigen kam dabei unter eine Glocke und zog sich schwere innere Verletzungen zu. Er mußte in das Johanniter-Krankenhaus überführt werden.

Strelno. Beim Abrauben der Bäume fürzte der frühere Gastwirt Bartoszewski ab und trug so schwere Verletzungen davon, daß der Tod in kurzer Zeit eintrat.

Rybnik. Diebe brachen in die Lederfabrik von Haase ein und entwendeten den 18 Meter langen und 33 Zentimeter breiten Haupttreibriemen. Anscheinend zerschnitten sie ihn sofort in Stücke, da er mehrere Zentner schwer war und im Ganzen kaum von der Stelle geschafft werden konnte. Durch diesen Diebstahl ist der Betrieb, bis Ersatz geschaffen ist, stillgelegt.

Grasmähmaschinen
Schwadenrechen
Heuwender
Nachrechen
kann bei sofortiger Bestellung
noch alsbald liefern
Lummitzsch - Glogau,
landwirtschaftl. Maschinen,
Kriegerdenkmal 6 :: Fernr. 208.

Zur diesjährigen Ernte
empfehle ich mein reichhaltiges Lager in

**Gras- und
Getreidemähmaschinen.**
H. Methner,
Maschinenfabrik Sojanowo i. B.

Garantiert handgeschmiedete
**Gras- u. Getreide-
Sensen**

nebst Zubehör, empfiehlt billigt
Alfred Strecker.

**Grasmäher,
Getreidemäher,
Gabel- u. Trommel-
heuwender,
komb. Schwaden-
rechen**
sowie
Ernterechen
empfehlen zur prompten
Lieferung preiswert
Menzel & Nagel,
Maschinenfabrik, Breslau.
Höfchenstrasse 36/40.
Fernsprecher 3169 und 6520.

**Oberharzer
Sauerbrunnen**
vorzüglichstes Tafelgetränk
empfiehlt
Robert Grosser.

Häckselmaschinen
in verschiedenen Größen, für
Hand-, Göpel- und Kraftbetrieb
hat auf Lager
Lummitzsch - Glogau,
landwirtschaftliche Maschinen,
Kriegerdenkmal 6. Fernspr. 208.

Wegen Einberuf. meines Rutschers
suche ich einen

Pferdepfleger
zu ganz ruhigem Lammfrommem
Tier bei hohem Lohn. Civil Magd.
Antritt kann sofort erfolgen. Ver-
mittlung erwünscht. **Schönrock,**
prakt. Arzt, Auschwitz, Kr. Graustadt.

Hierzu eine Beilage.

Nach der Verordnung des Stellvertreters des Reichs-
kanzlers vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt
S. 319) dürfen vom 1. Juli 1917 bis 31. Juli 1917 für
Schlachtrinder, die den mit der Viehaufbringung
betrauten Stellen spätestens bis zum 30. Juni 1917 fest
zum Kauf angeboten sind, noch die bis zum 30. Juni 1917
geltenden höheren Preise bezahlt werden.

Die Angebote sind an den zuständigen Sammelhändler oder
einen mit der Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes versehenen
Viehhändler zu richten. Zu den Angeboten ist ein von uns vor-
geschriebener Vordruck zu verwenden, der von den Sammelhänd-
lern und Händlern kostenlos bezogen werden kann.

Die Angebote müssen bis zum 30. Juni 1917 dem Sam-
melhändler oder Händler vorliegen. Sie werden von diesen dem
Viehhandelsverbände zur Bestätigung überandt. Nicht vom Vieh-
handelsverbände bestätigte Angebote sind unwirksam.

Der Vorstand
des Posener Viehhandelsverbandes.
Ganse.

Der grosse Oberbayerische
Circus Gebr. Leysek
trifft in
LISSA auf dem Pferdemarkt, Lindenstraße,
ein und gibt am
Sonnabend, den 16. Juni, abends 8 Uhr seine erste
Gala-Eröffnungs-Vorstellung.
Sonntag nachmittag 4 Uhr und abends 8 Uhr
Große Elite-Vorstellungen.
Montag, abends 8 Uhr
Große Sport-Vorstellung.
Dienstag zwei Große Vorstellungen: nachm. 4 Uhr
Kinder-, Schüler- und Familien-Vorstellung.
Mittwoch, abends 8 Uhr
Letzte Dank- Abschieds- Vorstellung.

Zu jeder Vorstellung reichhaltiges, abwechslungsreiches Programm.
Auftreten von Artisten und Artistinnen jeden Genres, sowie ein vor-
züglich geschultes Pferdmaterial. Massen-Original-Dressuren vorgeführt
von Herrn und Frau Direktor Leysek, sowie Schulkreiterinnen, Jockeyreiter-
innen. Lust- und Parterre-Akrobatik, ein Corps de Ballet und Spag-
macher. Zum Schluß der Vorstellung große Ausstattungs-Pantomime.
Auftreten der Deutsch-Südwest-Afrikanischen Negertroupe,
bestehend aus Damen, Herren und Kindern. Dieselben werden sich in vorzüglichen
Reitkünsten sowie im Löffmerken produzieren.

Ich hatte die große Ehre, mit meiner Truppe in Glogau von Sr. Kgl. Hoheit
Prinz Philipp von Koburg-Gotha und Herzog Ernst Günther zu Schleswig-Hol-
stein, Schwager S. M. des Kaisers, nebst Gefolge besucht zu werden. Die hohen
Herrschaften sprachen ihre volle Anerkennung aus. Ferner gastierte ich auch 6 Mo-
nate in Carl Hagenbecks Tierpark in Stellingen bei Hamburg mit meiner me-
kanischen Reitertruppe. Mein letztes Engagement war vom 1. April 1917 bis
1. Mai 1917 bei dem großen Zirkus Gebr. Blumenfeld in Magdeburg im fest-
stehenden Zirkusgebäude bei täglich ausverkauftem Hause. Machte darauf auf-
merksam, daß der große Zirkus Blumenfeld während des Krieges nicht reist.
Sein fester Wohnsitz ist in Magdeburg.

Preise der Plätze: Stehplatz 40 Pfg., 2. Platz 60 Pfg., 1. Platz 1 M., Sperrfig.
1,50 M., Loge 2,50 M.

Kinder zahlen nachmittags halbe Preise, abends volle Preise.
Um zahlreichen Besuch bitten

Gebr. Leysek.

Der See
des Rittergutes Klein Kreutsch ist sofort
zu verpachten.

Beilage zum Lissaer Kreisblatt Nr. 48.

Lissa, den 16. Juni 1917.

Bekanntmachung

L. 100/5. 17. R. R. U.,

betreffend Höchstpreise von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen.

Vom 13. Juni 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 813) in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, ferner des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. September 1915, 23. März 1916 (R.-G.-Bl. 1915 S. 25 und 603, 1916 S. 183) und 22. März 1917 (R.-G.-Bl. S. 253) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle Felle von
a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
b) Hunden;
c) zahmen und wilden Schweinen;
d) Seehunden.
Nicht betroffen von der Bekanntmachung werden die Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

§ 2.

Höchstpreise.

a. Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das nicht gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. U. meldepflichtig geworden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Altiengeellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Innerhalb dieser Grenzen ist der Höchstpreis je nach Gewicht und Beschaffenheit der Felle verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Altiengeellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Altiengeellschaft) höchstens zahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. U. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 d des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beschädigt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummern 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Eingziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

b. Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefert ist das Gefälle, das gemäß § 7 oder § 10 der Bekanntmachung Nr. L. 50/5. 17. R. R. U. meldepflichtig geworden ist und dessen nachträgliche Veräußerung gemäß § 13 der genannten Bekanntmachung nicht erlaubt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Altiengeellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen für

1. Reh-, Dam- und Gemswildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 4 Mk. für 1 Kilogramm Trockengewicht;
 - b) graue langhaarige oder doppelhaarige Felle 3 Mk. für 1 Kilogramm Trockengewicht;
2. Rotwildfelle, volltrocken,
 - a) rothhaarige oder graue kurzhaarige Felle 3,25 Mk. für 1 Kilogramm Trockengewicht;
 - b) graue langhaarige Felle 2,50 Mk. für 1 Kilogramm Trockengewicht;
3. Hundefelle
gefalzen 0,70 Mk. für 1 Kilogramm Bräutigewicht,
volltrocken 1,20 " " 1 " Trockengewicht;
4. Schweinefelle
 - a) Felle von zahmen Schweinen
gefalzen 1,70 Mk. für 1 Kilogramm Bräutigewicht,
volltrocken 3,40 " " 1 " Trockengewicht;
 - b) Felle von wilden Schweinen
gefalzen 1,10 Mk. für 1 Kilogramm Bräutigewicht,
volltrocken 2,20 " " 1 " Trockengewicht.
5. Seehundfelle
gefalzen 2,50 Mk. für 1 Kilogramm Salzgewicht.

§ 4.

Beschaffenheit der Felle.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur:

- a) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild, Hunden und Seehunden, die möglichst fleischfrei, mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfsnochen und ohne Beinnochen zur Ablieferung kommen;
- b) bei Schweinefellen, die mit Kopf, (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgezogen sind;
- c) bei trocken abzuleiferndem Gefälle, wenn es volltrocken ist;
- d) bei gefalzten Schweine- und Hundefellen, wenn das durch Wiegen ermittelte Bräutigewicht in unverfälschter Schrift (z. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist;
- e) bei Fellen von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild, Schweinen und Hunden, die nicht gefalzen werden konnten, wenn das Gewicht in volltrockenem Zustande durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles vermerkt ist.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. für Gefälle, das nicht den Bestimmungen des § 4 entspricht;
2. für Felle, die stark mit offenen Engerlingen oder Geschwürten behaftet sind;
3. für stark haarlassende und verunkunte Felle;
4. für stark im Kern zerfallene Felle;
5. für stark geschnittene und stark löcherige Felle um je $\frac{1}{4}$, jedoch insgesamt nicht mehr als die Hälfte des Grundpreises;
6. für ganz besonders schwer beschädigte, sogenannte Brack-Brack-Felle, um insgesamt $\frac{2}{3}$ des Grundpreises.

§ 6.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen den Umlagkempel und die Kosten der Salzung und einmonatigen Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlagestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeföhlagen werden.

Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Enteignung zu dem gemäß § 2 a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2 b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen zu gewärtigen.

Ausnahmen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an das Vederzweigungsamt (Vedermelbestelle) Berlin W 9, Buda-
pester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung behält sich der unterzeichnete zukünftige Militärbefehlshaber vor.

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt am 13. Juni 1917 in Kraft.
Posen, den 13. Juni 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General
V. Armeekorps.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 (S. S. 451) in Verbindung
mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. B. S.
813) wird hiermit im Interesse der öffentlichen Sicherheit
folgendes angeordnet:

Feldgrane Stoffe — sowohl Tuche wie Futter — dür-
fen von Färbereien des Corpsbezirks ohne Genehmigung des
Stellvertretenden Generalkommandos nicht umgefärbt werden.
Ausgenommen sind nur solche Stoffe, die im Auftrage von
Militärbehörden umgefärbt werden.

Die Färbereien haben jeden Auftrag von Privaten zum
Umfärben derartiger Stoffe unverzüglich dem Stellvertretenden
Generalkommando unter Angabe der Menge und genauer
Benennung (auch Wohnort und Wohnung) des Auftraggebers
anzugehen.

Das Stellvertretende Generalkommando prüft die Her-
kunft der Stoffe und erteilt, wenn der rechtmäßige Erwerb
derselben einwandfrei nachgewiesen wird, die Genehmigung
zum Färben.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden,
soweit die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe
bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Vorliegen
mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500
Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffent-
lichung in Kraft.

Posen, den 14. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

Vorstehende Verordnung bringe ich hiermit zur öffent-
lichen Kenntnis.

Lissa, den 9. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich hiermit:

1. Den Unteroffizieren und Mannschaften, die den Regie-
rungspräsidenten zu Posen und Uegnis als Hilfsge-
narmen für die Dauer der Feldbestellung und der Ernte
zur Verfügung gestellt worden sind, werden hiermit die
Befugnisse eines Polizeibeamten verliehen.

2. Sie erhalten außerdem hierdurch die Verechtigung

a) auf ihnen entprungene Personen zur Verechtigung
des Fluchtversuchs und

b) auf solche Personen, die sich einer ihnen drohenden
Festnahme durch die Flucht zu entziehen suchen,
namentlich auch auf flüchtige Militärgesangene des
Heeres und der Marine und auf flüchtige Kriegs-
gefangene,

nach dreimaligem Anruf zu schießen.

Posen, den 12. Mai 1917.

Der Stellvertretende Kommandierende General

V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

In den Vordrucken der Lieferungsverträge für Herbst-
gemüse sind im § 6 bestimmte Anfangstermine für die Ab-
nahme und Breue festgesetzt worden. Es ist von mehreren
Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß diese Termine den
verschiedenen Zeiten des Eintritts der Ernte in den einzelnen

Gegenden Deutschlands angepaßt werden möchten. Ein be-
sonders dringendes Bedürfnis hierfür besteht nach den ein-
gegangenen Äußerungen bei Zwiebeln. Der § 6 der
Lieferungsverträge ist daher in der Reichsstelle mit rück-
wirkender Kraft dahin geändert, daß der dort unter 12 be-
stimmte Anfangspreis für Zwiebeln nicht am 15. Sept. 1917,
sondern „von Beginn der Ernte an“ in Geltung tritt. Zu
bemerkten ist dazu, daß für Frühzwiebeln (aus Steetzwiebeln
gezogene Zwiebeln) als Frühgemüse die Ausstellung eines
Hochpreises noch erfolgen soll.

Posen, den 1. Juni 1917.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst
für die Provinz Posen.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hiermit zur öffent-
lichen Kenntnis.

Lissa, den 11. Juni 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

1. Wenn Lehrer behufs Wiederaufnahme ihrer amtlichen
Tätigkeit aus dem Heeresdienste beurlaubt oder entlassen
werden, so sind die Schulgemeinden nicht verpflichtet, die
entstehenden Kosten für Fahrt und Marschverpflegung zu
erstaten.

2. Die Zeitschrift „Jugendland“ wird auch im Rechnungs-
jahre 1917 auf Staatskosten in gleicher Anzahl wie bisher
geliefert. Bis zum 1. April 1918 ist uns für das Rechnungs-
jahre 1917 über die ordnungsmäßige Lieferung und Aufnahme
in das Bestandsbuch bestimmt zu berichten.

3. Für den Vertrieb der „Wohlfahrtskarte Seiner
Majestät des Kaisers“ — eine im Großen Hauptquartier
aufgenommene photographische Gruppe — ist die Mitwir-
kung der Lehrkräfte und größeren Schulkinder erwünscht.
Die Karten sind von der Rotaphot-Aktiengesellschaft, Berlin
SW 68, Alexandrinenstraße 110, zu beziehen. Der Verkaufs-
preis beträgt für Niederdruckarten 10 Pfg. und für Brom-
silberpostarten 20 Pfg. Der Erlös ist an das Konto
„Wohlfahrtskarte Seiner Majestät des Kaisers“ bei der
Direktion der Diskontogesellschaft, Depostenkasse in Berlin
W 8, Unter den Linden 35, abzuführen.

4. Den Vertretern des Fürsorgevereins für deutsche
Rückwanderer aus Russland, die sich als solche ausweisen
werden, ist auf Anweisung des Herrn Ministers Hilfe zu
gewähren.

5. Für die Regelung der Schulverhältnisse der auf das
Land überwiesenen Kinder der städtischen und Industrie-
bevölkerung sind die für den Unterbringungsort zuständigen
Schulbehörden maßgebend. Wir bitten die Lehrkräfte, diese
Kinder alsbald in die richtige Abteilung aufzunehmen, be-
sonders liebevoll zu behandeln und auch außerhalb der
Schule ihr Wohlergehen im Auge zu behalten. Während
der Ferien bürsten einige Wanderungen mit Spielen in die
Umgebung angebracht sein.

6. Für kränkliche Schulkinder ist möglichst die Aufnahme
in Kinderheilstätten pp. zu erwirken.

7. Die Erlassung der Pilze, der Waldbeeren und Wild-
gemüse für Volksernährung muß in noch größerem
Umfange erfolgen. Wir bitten, in den Schulen hierzu nicht
nur die nötigen Belehrungen zu geben, sondern auch prakti-
sche Veranstaltungen zu treffen.

8. Feindliche Agenten versuchen in letzter Zeit das Ver-
trauens- und Treueverhältnis zwischen Fürst und Volk zu
untergraben. Mit Entrüstung lehnen wir uns in zeitgemäßen
Belehrungen gegen derartige verwerfliche Machenschaften und
halten daran fest, daß die Schulen eine Pflanzstätte der
Liebe wie zu Vater und Mutter so auch zum Kaiser und
unserem Herrscherhause ist und bleibt.

9. Als geeignet zur Verteilung an evangelische Schul-
kinder zum 400 jährigen Reformationsjubiläum nennt die
Kgl. Regierung: Buchwald, Martin Luther, Verlag des
Evangelischen Bundes Berlin, 25 Pfg.; Fiedner, Martin
Luther, Verlag des Evangelisch-sozialen Presseverbandes für
die Provinz Sachsen, 20 Pfg.; Schmödel, Martin Luther,
Erfahrungsverlag Potsdam, 10 Pfg. Nur für die Oberstufe
geeignet: Köhler, Dr. Martin Luther, Verlag Hirsch, Konstantz,
60 Pfg.; Joh. Luther, Luther, Verlag Grethlein, Berlin,
1.50 Mk.; Wolapp, Reformations-Jubiläums-Büchlein, Ver-
lag des Ev. Bundes Berlin, 25 Pfg.; Rogge, Lutherbüchlein,
Verlag Reichardt, Leipzig, 40 Pfg.; Conrad, Das Feld muß
er gehalten! Warned, Berlin, 25 Pfg., bei Mehrbezug billiger.
Später erscheinende Schriften werden im nichtamtlichen Teile
des Schulblattes angezeigt.

Lissa, den 12. Juni 1917.

Die Kreis Schulinspektoren von Lissa I, II und III
und Stordneß.